Allgemeine Geschäftsbedingungen der Timelapse Systems GmbH (FN 544133 x)

(Stand: November 2020)

A. Geltung dieser Bedingungen

- 1. Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (= AGB). Ein Abgehen von diesen AGB ist für uns ausnahmslos nur dann rechtsverbindlich, wenn wir dem im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich und im Vorhinein zustimmen.
- 2. Es ist für uns, sofern wir im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich kundtun, die Einhaltung dieser unserer AGB eine wesentliche, grundlegende und unverzichtbare Voraussetzung für den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit uns.
- 3. Unseren AGB entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden für uns auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben ausnahmslos nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- 4. Für Geschäfte mit Konsumenten gelten die Regelungen dieser AGB nur insoweit, als diesen Regelungen nicht zwingende konsumentenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen.

B. Angebote und Vertragsabschluss

- 1. Alle unsere Angebote sind immer auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. Ein jeder Vertrag mit uns bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen (Auftrags)bestätigung durch uns. Sämtliche Bestellungen, Vereinbarungen, Ergänzungen, Abänderungen sowie Nebenabreden, auch telefonische, gelten immer erst dann als für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für eine Verabredung über eine Abkehr von der Schriftform.
- 2. Abweichungen unserer Auftragsbestätigung von einem Anbot oder einer Bestellung hat unser Vertragspartner unverzüglich und schriftlich uns gegenüber zu beanstanden, da ansonsten der Inhalt unserer Auftragsbestätigung als maßgeblicher Vertragsinhalt gilt.

- 3. Angaben in unseren Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen, die auf einem offensichtlichen Irrtum unsererseits beruhen, insbesondere auf Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten uns keinesfalls. Vielmehr gilt die bei redlichem kaufmännischen Verständnis offensichtlich gewollte Erklärung.
- 4. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen einer bei uns eingelangten Bestellung oder Nachbestellungen zu einer Hauptbestellung gelten nur dann als für uns verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich bestätigen. Für derartige nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen einer bei uns eingelangten Bestellung oder Nachbestellungen zu einer Hauptbestellung, gelten jedenfalls ebenso ausschließlich unsere AGB.

C. Rechnungslegung / Zahlungen und Aufrechnungsverbot

- 1. Grundsätzlich werden von uns die Kosten für Einrichtung/Setup/Montage und Demontage samt dem zugehörigen Aufwand, die Reise bzw. Fahrtkosten zuzüglich des ersten Monatsbetrags im Vorhinein bei Auftragserteilung verrechnet. Die monatliche Miete für das Kamerasystem und das Archiv (so ein solches beauftragt wird) wird von uns allmonatlich, jeweils zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats im Vorhinein für das laufende Kalendermonat verrechnet. Der Filmschnitt/die Postproduktion wird mit der letzten Monatsmiete verrechnet.
- Werden gegen eine von uns gelegte Rechnung nicht innerhalb von 4 (vier) Werktagen ab Zugang der Rechnung uns gegenüber schriftlich und begründet und bei uns eingelangt Einwendungen erhoben, so gilt die Rechnung als von unserem Vertragspartner als richtig anerkannt und die darin ausgewiesene Rechnungssumme als eine für uns zu Recht bestehende Forderung anerkannt.
- 3. Unsere Rechnungen sind (sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart worden ist) innerhalb von 1 (einer) Woche nach Rechnungseingang ohne Abzug zu bezahlen. Unsere Rechnungen können schuldbefreiend nur durch Zahlung in EURO und nur durch Überweisung auf das von uns in unserer jeweiligen Rechnung angegebene Bankkonto bezahlt werden.
- 4. <u>Es gilt ein Aufrechnungsverbot als vereinbart</u>: Unser Vertragspartner kann (sofern dem nicht zwingende konsumentenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen) mit etwaigen Gegenforderungen uns gegenüber <u>nicht</u> aufrechnen, es sei denn, wir hätten zuvor derartige Gegenforderungen ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder es wurden derartige Gegenforderungen zuvor rechtskräftig und vollstreckbar gerichtlich festgestellt.
- 5. Wir sind berechtigt, Zahlungen unseres Vertragspartners ungeachtet des von ihm angegebenen Verwendungszecks, zunächst auf dessen ältere Schulden bei uns anzurechnen. Wir werden unseren Vertragspartner in einem solchen Fall über diese Art der erfolgten Verrechnung schriftlich

informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf Kapital anzurechnen.

6. Bei Zahlungszielüberschreitung sind wir berechtigt, eine Mahnkosten-Pauschale gemäß § 458 Unternehmensgesetzbuch (= derzeit: € 40,00) und Verzugszinsen gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch (= derzeit: 9,2%-Punkte über dem Basiszinssatz), zu verrechnen. Weitere Verzugsfolgen (insbesondere die Einstellung unserer Leistungserbringung) sind dadurch nicht ausgeschlossen.

D. Besonderes zur Leistungserbringung und zur Leistungsnutzung

1. Sofern im Einzelfall nichts anders vereinbart ist, umfasst unsere Leistung die Aufstellung/Setup und Demontage des Zeitraffer-Kamera-Systems sowie einen Zugriff auf das Kundenportal. Im Kundenportal kann unser Vertragspartner mittels persönlichem Passwort das aktuelle Kamerabild (Live-Bild), sein gesamtes Bildmaterial (Archiv) sowie einen aktuellen Kurzzeitzeit-Zeitraffer-Stream (Active Timelapse) seines Projekts abrufen. Nach Abschluss des Projekts erhält unser Vertragspartner einen finalen Zeitraffer-Film. Der aktuelle Kurzzeit-Zeitraffer-Stream (Active Timelapse) umfasst die letzten 1000 Bilder und kann erstmalig erstellt werden, sobald die Kamera 1000 Bilder produziert hat. Der finale Zeitraffer-Film wird mit Musik, einem kurzen Intro-Text und dem Logo unseres Vertragspartners versehen. Die künstlerische und technische Gestaltung des Films obliegt uns.

Im Kundenportal wählt unser Vertragspartner aus einer Auswahl von Musikstücken ein AKM freies Musikstück aus und lädt dies gemeinsam mit seinem Logo und einem kurzen Intro-Text (z.B. Werbeslogan) hoch. Wählt unser Vertragspartner ein AKM-pflichtiges Musikstück, so hat er die zugehörige AKM Gebühr selbst zu tragen. Hinsichtlich der gewählten nicht von uns bereitgestellten Musikstücke, des logo, des Werbeslogans sowie allenfalls sonst noch von unserem Vertragspartner gewählter Ausgestaltungen und Inhalte, sind wir von unserem Vertragspartner hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter (insbesondere Werknutzungsansprüche, sonstige Immaterialgüterrechte) völlig schad--und klaglos zu halten.

- 2. Unsere Leistung gilt als von unserem Vertragspartner akzeptiert und abgenommen, wenn er nicht innerhalb von 1 (einer) Woche ab Übergabe des finalen Zeitraffer Films schriftlich und unter Angabe von konkreten Gründen eine auch inhaltlich konkretisierte Bemängelung erklärt.
- 3. Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits unterzeichneten Vertrag/angenommenen Angebot Änderungsvorschläge von uns, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen werden, eingebracht werden, bedürfen sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung unseres Vertragspartners. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können von uns nicht geltend gemacht werden.

Verlangt aber unser Vertragspartner gegenüber dem bereits unterzeichneten Vertrag/angenommenen Angebot eine Erweiterung/Änderung desselben oder eine des bereits hergestellten finalen Zeitraffer Films oder eine von Filmteilen, dann hat er die im Zusammenhang damit entstehenden Aufwendungen und Kosten selbst zu tragen. Wir werden, falls gewünscht, diesfalls über die ungefähre Größenordnung der diesbezüglich voraussichtlich zu erwartenden Kosten im Einzelfall informieren können.

- 4. Es ist alleinige Sache und Verantwortung unseres Vertragspartners, dass er alle für die Aufstellung, Befestigung und für den Betrieb unserer Kameras und zugehörigen technischen Einrichtungen/Leitungen nötigen Erlaubnisse des jeweiligen Grundeigentümers, aller dort Tätigen und auch allenfalls nötige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse einholt und für die ganze Vertragsdauer aufrecht hält.
- 5. Grundsätzlich sind wir berechtigt, die Auswahl der Perspektive für den Zeitraffer-Film selbst zu wählen.
- 6. Es ist stets, alleinige Sache und Verantwortung unseres Vertragspartners, uns eine entsprechende (= für die Erreichung des Vertragszwecks, die Sicherheit unserer Sachen und die Sicherheit von Personen und anderen Sachen hinreichend taugliche) Befestigungsmöglichkeit für das Kamerasystem (Hauswand, geeigneter, stabiler Mast etc.) zur Verfügung zu stellen. Es obliegt aber nur unserer Entscheidung zu befinden, ob Tauglichkeit wie zuvor angesprochen besteht.
- 7. Unser Vertragspartner hat uns zur Installation und zum Betrieb des Kamerasystems zu gewährleisten, dass dauerhaft vor Ort der Anschluss an eine 230V (zweihundertdreißig Volt) Stromleitung und eine Mobilfunknetz-Versorgung aufrecht besteht. Wird die Stromzufuhr unterbrochen oder fällt das am Kamerastandort aktive Mobilfunknetz aus, so ist unser Vertragspartner verpflichtet, diese sogleich wiederherzustellen. Allen damit im Zusammenhang stehenden Aufwand hat unser Vertragspartner selbst zu tragen.
- 8. Unser Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass ein solcher 230V Stromanschluss im Abstand von maximal 20 m (zwanzig Meter) vom jeweiligen Kamera-Montagestandort besteht und dass dann, wenn der Montageort der Kamera in mehr als 2 m (zwei Meter) Höhe liegt, von ihm ein entsprechendes Gerüst mit Arbeitsbühne oder ein für Montagezwecke tauglicher Hubsteiger zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch für den Fall dass eine Kontrolle/ein Service/eine Reparatur am Kamerasystem durchgeführt werden muss.
- 9. Wir werden uns bemühen Kameraausfälle innerhalb von längstens 5 (fünf) Werktagen beheben. Die Behebung wird dann auf unsere Kosten vorgenommen, wenn die Störungen nur in unsere Sphäre fallen (z.B. Softwareprobleme). Handelt es sich aber um Störungen, die dem Auftraggeber, seinen Partnern, seinen Subunternehmen, seinen Kunden oder sonstigen Dritten zuzuordnen sind (z.B. Stromausfall, Beschädigung der Kamerahardware, Diebstahl) oder um Ausfälle, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, ist der im Zusammenhang mit der Behebung stehende Aufwand von unserem Vertragspartner zu bezahlen.
- 10. Der Aufnahmeintervall wird von unserem Vertragspartner festgelegt und beträgt je nach Projektdauer in der Regel zwischen 2 (zwei) und 10 (zehn) Minuten. Wenn nichts anderes vereinbart wird, dann beginnen die jeweiligen täglichen Aufzeichnungen um 06:00 Uhr eines Tages und enden um 18:00 Uhr dieses Tages. In der Nacht wird grundsätzlich nicht aufgezeichnet. Wird von unserem Vertragspartner ein davon abweichender Intervall gewünscht, so ist uns dieser zumindest 14 (vierzehn) Tage vor dem Beginn der Zeitraffer-Aufzeichnungen schriftlich (und bei uns eingelangt) bekanntzugeben.

- 11. Die Produktionszeit des letztlich zu erstellenden Films dauert zirka 6 (sechs) Wochen, sodass wir unserem Vertragspartner den Film innerhalb von längstens 6 (sechs) Wochen nach Beendigung der Zeitraffer-Aufzeichnungen (= grundsätzlicher Produktionsbeginn) übergeben werden. Dies setzt aber voraus, dass der Vertragspartner uns das Logo und den Intro-Text zeitgerecht, also spätestens bis zum Tag der Beendigung der Video-Aufzeichnungen, tatsächlich und technisch einwandfrei verwendbar übermittelt hat. Ansonsten beginnt die Produktionszeit mit jenem Tag, an dem wir von unserem Vertragspartner alle für die Filmproduktion erforderlichen Unterlagen (insbesondere: Logo, Intro-Text und Musikwahl) vollständig und technisch einwandfrei und vollständig verwendbar tatsächlich erhalten haben.
- 12. Die vorgenannte Film-Produktionszeit kann von uns überschritten werden, wenn unser Vertragspartner vor Filmübergabe bzw. nach Filmübernahme Änderungen oder Ergänzungen wünscht. Der genaue Zeitraum für die Fertigstellung der Produktion muß dann im Einzelfall besprochen und schriftlich vereinbart werden.
- 13. Mit der Übergabe des Films an unseren Vertragspartner gehen das Risiko des Datenverlusts (Film bzw./und Bildmaterial geht verloren, wird gestohlen, von Dritten kopiert etc.) sowie auch alle rechtlichen Verpflichtungen, die (insbesondere datenschutzrechtlich) im Zusammenhang mit Veröffentlichung, Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung etc. des Filmmaterials stehen, auf unseren Vertragspartner, der uns diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu stellen hat, über.
- 14. Wir sind jedenfalls berechtigt, aber nicht verpflichtet, das aufgezeichnete Bild- bzw. Filmmaterial nach Übergabe an unseren Vertragspartner noch für die Dauer von 6 (sechs) Monaten gespeichert zu halten. Eine darüberhinausgehende Speicherung ist uns aber jedenfalls nur soweit erlaubt, als wir dies zur Sicherung unserer zwingenden rechtlichen Interessen, insbesondere für die Laufzeit von gesetzlichen Haftungsfristen und abgabenrechtlicher Vorschriften, zu tun haben.
- 15. Unser Vertragspartner hat es jedenfalls zu unterlassen, den von uns produzierten Zeitraffer-Film und oder Teile davon so aufzuführen oder mit welchem Medium auch immer zugänglich zu machen, ohne darauf hinzuweisen, dass die Aufnahmen von uns, Timelapse Systems GmbH, hergestellt wurden.

E. Hindernisse bei Leistungserbringung / Rücktritt

- 1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampfmaßnahmen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbot bzw. -beschränkung, nationale oder internationale Handelssanktionen, Rohstoff- und Energiemangel, Feuer, Verkehrssperren, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Seuchen, Pandemien und sonstige Umstände, die nicht wir allein verschuldet haben, gleich.
- 2. Wird durch derartige Ereignisse höherer Gewalt unsere Leistungserbringung unmöglich oder dauert das dadurch bedingte vorübergehende Hindernis länger als 4 (vier) Wochen an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unser Vertragspartner kann nach diesen 4 (vier) Wochen seinerseits von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten wollen, oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern werden. Erklären wir dies nicht innerhalb einer angemessenen

Frist, kann unser Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Diesfalls sind nur die bis dahin von uns erbrachten Leistungen von unserem Vertragspartner zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche unseres Vertragspartners uns gegenüber sind aber jedenfalls ausgeschlossen.

3. Werden von unserem Vertragspartner zu erbringende Leistungen/vorzunehmende Zahlungen nicht trotz einer von uns schriftlich (= Brief oder Telefax oder E-Mail) gesetzten Nachfrist von 5 (fünf) Werktagen erfüllt, dann sind wir berechtigt, unsere Leistungserbringung bis zur Erfüllung aller offenen Verpflichtungen durch unseren Vertragspartner zu stoppen.

Sollte unser Vertragspartner innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen ab Eingang der vorgenannten Nachfristsetzung bei ihm nicht alle seine offenen Verpflichtungen vollständig erfüllt haben, sind wir berechtigt unseren sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Diesfalls hat unser Vertragspartner mit sofortiger Fälligkeit uns dasjenige zu bezahlen, was auf den gesamten Auftragswert noch offen ist. Gleiches gilt, wenn unser Vertragspartner seinen Rücktritt von dem Vertrag erklärt und er nicht beweist, dass wir allein den Rücktritt verschuldet haben.

F. Gewährleistung, Schadenersatz – Ausschluss und Begrenzung

- 1. Wir leisten nur dafür Gewähr, dass unsere Produktion (= die auftragsgegenständliche Zeitraffer-Aufnahme) eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist.
- 2. Wir leisten jedenfalls nur unserem unmittelbaren Vertragspartner (= Erstbesteller) gegenüber Gewähr und sonstige Haftung und dies auch jedenfalls nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Österreichischen Rechts.
- 3. Unsere Haftung ist gleichgültig, ob sie auf Gewährleistung oder auf Schadenersatz oder auf einen sonstigen Rechtsgrund basiert in jedem Fall nur auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare typische Schäden begrenzt. Ferner eine Haftung von uns für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, besseres Fortkommen, Vertragseinbußen und für jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, sowie auch für alle erdenklichen Nachteile/Schäden Dritter, ausgeschlossen.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt 1
 (ein) Jahr, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben
 ist.
- 5. Werden (in welcher Form und in welchem Umfang dies auch immer sein mag) Änderungen an dem von uns Gelieferten vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung und/oder sonstige Haftung von uns. Dies gilt nur dann nicht, wenn unser Vertragspartner beweist, dass dies die Änderung keinesfalls im Zusammenhang mit dem behaupteten Mangel steht und stehen kann

- 6. Schadenersatzansprüche gegen uns sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit jedenfalls und zur Gänze ausgeschlossen. Ein Schadenersatzanspruch unseres Vertragspartners wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns verschuldet worden sind. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder eines darüber hinausgehenden Verschuldensgrades unsererseits hat in allen Fällen stets der sich als geschädigt fühlende zu beweisen.
- 7. Sämtliche Schadenersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche uns gegenüber verfristen und verjähren und verfallen jedenfalls, wenn sie nicht innerhalb von 3 (drei) Monaten ab Kenntnis der Schadens- bzw. Haftungsursache uns gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden sind.
- 8. Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind allfällige Gewährleistungsansprüche und/oder Schadenersatzansprüche und/oder sonstige Haftungsansprüche uns gegenüber in einem jeden Fall der Höhe nach mit dem doppelten Netto-Fakturenwert des Auftragswertes bzw. der beanstandeten Lieferung/Leistung begrenzt. Dies gilt nur dann nicht, wenn unser Vertragspartner beweist, dass wir grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu verantworten haben.
- 9. Für den Verlust des Bildmaterials für die Dauer eines Stromausfalls können wir keinesfalls haftbar gemacht werden. Ebenso nicht für System-Ausfälle und Verlust von Bildmaterial bei Beschädigungen des Kamerasystems, Diebstahl oder höhere Gewalt. Alle vor dem Ausfall erbrachten Leistungen sind jedenfalls vom Auftraggeber zu bezahlen. (z.B.: Archiv, Bildmaterial, Kurzzeitzeitraffer).

G. Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht / Geltende Sprache / Heilungsklausel

- Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft mit uns ergebenden Streitigkeiten gilt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des dafür jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in 8010 Graz, Österreich als vereinbart.
- 2. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft mit uns ergebenden Streitigkeiten gelten ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechtes. Dies sowohl in materieller Hinsicht (also was die inhaltliche Beurteilung des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses, der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, etc. betrifft), als auch in formeller Hinsicht (also was das für Streitigkeiten der Vertragsparteien geltende Verfahren betrifft). Die Anwendung der Kollisionsnormen (Verweisungsnormen) des österreichischen Rechtes ist ausgeschlossen. Die Anwendungen der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (= Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf) ist ebenfalls ausgeschlossen.

- 3. Maßgebliche Vertragssprache und Verfahrenssprache ist immer nur Deutsch.
- 4. Sollte eine der Regelungen der hier vorliegenden AGB nichtig oder aus einem sonstigen Grund rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein, dann berührt dies, soweit gesetzlich zulässig, die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen dieser AGB nicht. In einem solchen Fall sind wir und unser Vertragspartner verpflichtet, die sich als nichtig oder sonst wie rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar erweisende Regelung durch eine solche zulässige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der sich als nichtig bzw. rechtsunwirksam bzw. nicht durchsetzbar erwiesenen Regelung am nächsten kommt. Sinngemäß Gleiches gilt für den Fall, dass ergänzungsbedürftige Lücken in diesen AGB gesehen werden.

H. Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, alle sich auf den Geschäftsverkehr mit uns beziehende Daten, einschließlich personenbezogener Daten unserer Vertragspartner, im Rahmen des Geschäftsverkehrs mit uns zu speichern, zu be- und zu verarbeiten, für die Laufzeit von gesetzlichen Haftungsfristen aufzubewahren und zu löschen.